

KURSORDNUNG

„WEITERBILDENDES STUDIUM PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU“

AN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Für das weiterbildende Studium zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Kursordnung. Der Senat hat die Kursordnung am 09.07.2014 beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU gelten folgende Voraussetzungen: Nachweis
 - a) des Abschlusses eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums an einer Berufsakademie (BA), und einer mindestens einjährigen Berufspraxis im Werkzeug- und Formenbau oder in verwandten Bereichen oder
 - b) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses, und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis im Werkzeug- und Formenbau oder in verwandten Bereichen oder
 - c) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten technischen Beruf und einer mindestens vierjährigen Berufspraxis im Werkzeug- und Formenbau oder in verwandten Bereichen oder
 - d) einer erfolgreich abgelegten einschlägigen Meisterprüfung.
- (2) Das Studium zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU ist eine berufsbegleitende Weiterbildung, die gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.400 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden geregelt.
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass sich mindestens 15 Teilnehmer für die Weiterbildung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zu dem Studium zugelassen werden. Bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet der zeitliche Eingang der Bewerbungsunterlagen aller zulassungsfähigen Bewerber über die Zulassung.

§ 3

Ziel der Weiterbildung

Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden in den Bereichen des Werkzeug- und Formenbaus sowie der Betriebswirtschaftslehre fundierte fachliche Kenntnisse zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, Projekte im Werkzeug- und Formenbau eigenständig und unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte zu managen.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Semester und endet mit der Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU.
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Technologien im Werkzeugbau
 - Anwendungsorientierte Werkzeugauslegung
 - Werkzeugtechnologien
 - Technische Dokumentation und richtlinienkonforme Werkzeugbereitstellung
 - Methoden, Prozesse, Organisationsstrukturen
 - Fertigungsstrategien und Ablauforganisation im Werkzeugbau
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Rechtliche Grundlagen
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Marketing im Werkzeugbau
 - Vertrieb im Werkzeugbau
 - Projektmanagement
 - Soziale Kompetenzen
- (4) Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zugeordnet.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In der Weiterbildung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 4. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Lehrunterlagen mit Aufgaben und Lösungen sowie ggf. über Instrumente des E-Learnings.
- (2) Die Weiterbildung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU beinhaltet sowohl Präsenzphasen (Präsenzzeiten und Prüfungszeiten) als auch Selbststudienphasen, die i.d.R. mittels entsprechender Lehrunterlagen (Textteil, Aufgaben und Lösungen) oder gegebenenfalls über E-Learning absolviert werden.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Fachprüfungen zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU kann nur teilnehmen, wer für die Weiterbildung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Die Studierenden sind zu den vorgesehenen Fachprüfungen laut Studienplan angemeldet.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Studienvoraussetzungen unvollständig sind.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU besteht aus Fachprüfungen einschließlich der Hausarbeit gemäß § 18 Abs.2.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden i.d.R. während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung oder Hausarbeit. Eine Fachprüfung wird bewertet und nach § 10 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 gebildet.
- (4) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss bekannt zu geben.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und wird entsprechend § 10 gebildet.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel pro Kandidat und Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und wird entsprechend § 10 gebildet.
- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Fachprüfung wird bestimmt vom Gesamtstundenumfang gemäß Anlage. Sie beträgt:
 - bei bis zu 60 Stunden 60 Minuten
 - bei über 60 Stunden 90 Minuten

§ 10

Bewertung der Fachprüfungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten der einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Fachprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Note der Fachprüfung von den beteiligten Prüfern nach § 10 Abs. 1 festzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund für die Prüfungsunfähigkeit muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten oder Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Eine Prüfungsleistung, an der aufgrund von Prüfungsunfähigkeit nicht teilgenommen wurde, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Fachprüfung oder Hausarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) ist. Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie dreimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Hausarbeit gemäß § 18 Abs. 2 bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung oder die Hausarbeit gemäß § 18 Abs. 2 endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Fachprüfungen enthält.

§ 13 **Wiederholung der Fachprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen oder Hausarbeiten können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Hausarbeit ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (4) Die anzurechnenden Leistungen dürfen nicht im Rahmen von Prüfungen erbracht worden sein, die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind.

§ 15 **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Fachprüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören mindestens drei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden und bis zu zwei weitere sachkundige Personen an, wovon mindestens einer einen Hochschulabschluss haben muss. Mindestens vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied der Fachhochschule Schmalkalden sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Fachhochschule Schmalkalden bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor der Fachhochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden und entscheidet insbesondere:
 1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1),
 2. über die Durchführung der Weiterbildung (§ 2 Abs. 3),
 3. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4),
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6),
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 6. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16).

Soweit in dieser Kursordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden, anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsrechtliche Personen bestellt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfungen und der Hausarbeit (§ 12).
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zweck und Durchführung der Prüfung

Durch die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU soll der Kandidat nachweisen, dass er die Inhalte der einzelnen Lehrgebiete beherrscht und dass er ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 18 Art und Umfang der Prüfung

- (1) In folgenden Prüfungsgebieten sind schriftliche Fachprüfungen abzulegen:
 - 1 Technologien im Werkzeugbau
 - 2 Anwendungsorientierte Werkzeugauslegung
 - 3 Werkzeugtechnologien
 - 4 Technische Dokumentation und richtlinienkonforme Werkzeugbereitstellung
 - 5 Methoden, Prozesse, Organisationsstrukturen
 - 6 Fertigungsstrategien und Ablauforganisation im Werkzeugbau
 - 7 Rechtliche Grundlagen
 - 8 Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - 9 Marketing im Werkzeugbau
 - 10 Vertrieb im Werkzeugbau
- (2) Außerdem ist eine Hausarbeit zu den Fachgebieten Projektmanagement und soziale Kompetenzen anzufertigen, die zu bestehen ist.

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Fachprüfungen errechnet. Die Noten der einzelnen Fachprüfungen sind hierbei entsprechend dem gesamten Stundenumfang eines Lehrgebietes bezogen auf den Gesamtstundenumfang aller Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums, für die eine Fachnote gebildet wird (siehe Anlage), zu gewichten.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- (4) Über die bestandene Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 20 Zertifikat

- (1) Ist die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU bestanden, wird das Zertifikat
PROJEKTMANAGER (FACHHOCHSCHULE) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU,
abgekürzt PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU, bzw.
PROJEKTMANAGERIN (FACHHOCHSCHULE) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU,
abgekürzt PROJEKTMANAGERIN (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU, verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Fachnote oder Bewertung der Hausarbeit entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung oder Hausarbeit für "nicht ausreichend" (5,0) und die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung oder Hausarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung oder Hausarbeit geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung oder Hausarbeit ablegen konnte, so kann die Fachprüfung oder Hausarbeit für "nicht ausreichend" (5,0) und die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU für „nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Kursordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kursordnung vom 01.04.2013 außer Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 die Weiterbildung zum PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU beginnen.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert.

Anlage:
Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums PROJEKTMANAGER (FH) FÜR WERKZEUG- UND FORMENBAU

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Technologien im Werkzeugbau	16	74	90	3
Anwendungsorientierte Werkzeugauslegung	24	36	60	2
Werkzeugtechnologien	24	66	90	3
Technische Dokumentation und richtlinienkonforme Werkzeugbereitstellung	16	44	60	2
Methoden, Prozesse und Organisationsstrukturen	24	66	90	3
Fertigungsstrategien und Ablauforganisation im Werkzeugbau	16	44	60	2
Summe 1. Semester	120	330	450	15

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Rechtliche Grundlagen	16	74	90	3
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	16	74	90	3
Marketing im Werkzeugbau	16	74	90	3
Vertrieb im Werkzeugbau	16	44	60	2
Projektmanagement	16	44	60	2
Soziale Kompetenzen	16	44	60	2
Summe 2. Semester	96	354	450	15
Gesamtstundenzahl Studium	<u>216</u>	<u>684</u>	<u>900</u>	<u>30</u>

Eine Präsenzstunde dauert 45 Minuten.